

## § 14

(1) Bei der Übertragung von Auftragsgeschäften ist von dem Grundsatz auszugehen, daß für eine Erzeugnisposition der ELN, die im Waren- und Leistungsprogramm des Außenhandelsbetriebes enthalten ist, nur ein Importeur der DDR auf den Außenmärkten auftritt.

(2) Wird im Ausnahmefall entschieden, daß bei Vorhandensein mehrerer Bedarfsträger für eine Erzeugnisposition der ELN einem Kombinat die Durchführung von Auftragsgeschäften für den Import zu übertragen ist, so hat dieses Kombinat die anderen Bedarfsträger mit zu versorgen. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kombinat und allen anderen Bedarfsträgern gelten die Vorschriften des 6. Abschnittes der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz<sup>1</sup> über die Beziehungen<sup>^</sup> zwischen Außenhandelsbetrieb und Importbetrieb.

## § 15

(1) Die Eigengeschäftsvereinbarung hat folgendes zu enthalten:

- die Namen der leitenden Mitarbeiter des Kombirates, denen die Vollmacht erteilt wird, rechtsverbindliche Erklärungen gemäß § 13 Abs. 2 abzugeben,
- die für die Auftragsgeschäfte für den Import vorgesehenen Erzeugnispositionen, die in Übereinstimmung mit der ELN zu bestimmen sind,
- die Festlegung des Umfangs der Auftragsgeschäfte unter Berücksichtigung der im Kombinat für die ordnungsgemäße Durchführung der Auftragsgeschäfte vorhandenen organisatorischen, kadermäßigen und materiellen Voraussetzungen (der Umfang der Auftragsgeschäfte ist jährlich zwischen dem Außenhandelsbetrieb und dem Kombinat auf der Grundlage der Planungsordnung der Volkswirtschaft und der dazu erlassenen zweigspezifischen Bestimmungen des Außenhandels neu zu fixieren),
- Zeitpunkt und Zeitdauer des Auftrages,
- Maßnahmen zur Organisierung der für eine ordnungsgemäße Zusammenarbeit zwischen dem Außenhandelsbetrieb und dem Kombinat erforderlichen Informationsbeziehungen, insbesondere zur Nachweisführung über die Einhaltung der Festlegungen gemäß Abs. 2,
- Maßnahmen, die gewährleisten, daß der Abschluß eines Importvertrages nur dann vorgenommen wird, wenn die Voraussetzungen für die Erlangung der Einfuhrgenehmigung vorliegen und die Finanzierungskennziffern eingehalten werden können.

(2) Mit dem Abschluß der Eigengeschäftsvereinbarung und zu ihrer Durchführung hat der Außenhandelsbetrieb Festlegungen zu treffen über:

- die zur Einhaltung der Planaufgaben erforderlichen Kennziffern (die Gebrauchswertstruktur des Imports, die Kennziffern der politisch-territorialen Struktur),
- Maßnahmen zur Sicherung der einheitlichen Valutapreispolitik im Handel mit den sozialistischen bzw. nicht-sozialistischen Ländern entsprechend den internationalen Vereinbarungen sowie Weisungen des Ministers für Außenhandel, insbesondere
  - das Regime der Zusammenarbeit mit dem Kombinat zur Führung von Preisverhandlungen durch den Außenhandelsbetrieb mit den Partnern aus sozialistischen Ländern sowie anderen Partnern außerhalb der DDR,
  - die im Importvertrag einzuhaltenden Valutahöchstpreise,
- Grundlagen der Frachtkalkulation zur Durchführung der aktuellen Kalkulation der Zirkulationskosten außerhalb der DDR durch das Kombinat,
- die mit dem Partner außerhalb der DDR zu vereinbarenden Liefer-, Transport- und Zahlungsbedingungen,

- Maßnahmen zur Bildung der Importabgabepreise und Gewährleistung der Bestätigung der Importabgabepreise durch die zuständigen Preiskoordinierungsorgane,
- die Pflichten des Kombirates bei der Sicherung der Ansprüche aus Vertragsverletzungen (Qualität, Menge, Termin) und ihrer Durchsetzung durch die Außenhandelsbetriebe gegenüber Partnern außerhalb der DDR,
- die Einhaltung der Erfordernisse der Import-Export-Koordinierung,
- Formen und Methoden der engen Zusammenarbeit zwischen dem zuständigen Kontor des Außenhandelsbetriebes und dem Kombinat bei der Marktarbeit, insbesondere der Reisetätigkeit, Auswahl des Verkäufers, Kaufentscheidung und Vertragsabwicklung,
- die Art und Weise der Zusammenarbeit der leitenden Mitarbeiter der Kombinate mit den Organen der äußeren Bezugsorganisation des Außenhandelsbetriebes.

(3) Der Generaldirektor des Kombirates hat zu gewährleisten, daß die in den vorstehenden Absätzen genannten Festlegungen durch die mit der Vorbereitung, Verhandlung und gegebenenfalls dem Abschluß von Importverträgen mit Partnern außerhalb der DDR bevollmächtigten leitenden Mitarbeiter eingehalten werden. Bei Abweichungen von der Eigengeschäftsvereinbarung und den Festlegungen gemäß Abs. 2 ist der Importvertrag vor seiner Unterzeichnung, dem Außenhandelsbetrieb zur Entscheidung vorzulegen.

## § 16

(1) Das Kombinat hat nach Abschluß des Importvertrages diesen unverzüglich dem Außenhandelsbetrieb vorzulegen. Gleiches gilt für Änderungen oder Ergänzungen. Die Vorschriften des § 10 gelten entsprechend.

(2) Mit dem Abschluß des Importvertrages kommt gleichzeitig der Einfuhrvertrag zwischen dem Außenhandelsbetrieb und dem Kombinat zustande. Die Bedingungen des Importvertrages einschließlich des anzuwendenden Rechts wirken für und gegen das Kombinat. Ausgenommen von dieser Durchgängigkeit sind die im Importvertrag vereinbarten Preise, die Zahlungsbedingungen und der Gerichtsstand. Der Einfuhrvertrag zwischen dem Außenhandelsbetrieb und dem Kombinat ist um den Importabgabepreis sowie die Zahlungsbedingungen im Inland zu ergänzen.

(3) Die materielle Verantwortlichkeit des Außenhandelsbetriebes gegenüber dem Kombinat für Vertragsverletzungen des Partners außerhalb der DDR besteht in dem Umfang, in dem gegenüber dem Partner außerhalb der DDR Ansprüche durchgesetzt werden konnten.

(4) Auf das Vertragsverhältnis zwischen Außenhandelsbetrieb und Kombinat findet die Vierte Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz<sup>1</sup> nur insoweit Anwendung, als die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung keine anderen Festlegungen enthalten.

## Sonstige Bestimmungen.

## § 17

Die Kosten der Eigenschaftstätigkeit hat das Kombinat bzw. der Betrieb planmäßig aus seinen Erlösen zu finanzieren. Der Außenhandelsbetrieb finanziert seine Kosten für die Eigenschaftstätigkeit planmäßig aus der entsprechend den Rechtsvorschriften realisierten Handelsspanne.

## § 18

Abgestimmte Entwürfe von Eigengeschäftsvereinbarungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Industrieministers